

Freiburg im Breisgau, den 26. August 1992

Änderung der Zentral-KODA-Ordnung (Ausdehnung auf die Region Ost). — Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker. — Ordnung für die Ehe- und Familienberatung in der Erzdiözese Freiburg. — Direktorium und Personalschematismus 1993. — Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte. — Theologischer Kurs in der Region Breisgau/Hochschwarzwald. — „Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ – 2. Auflage. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Einladung zur Mitgliederversammlung des Veronikawerkes. — Errichtung des Pfarrverbandes Rheinmünster-Sinzheim. — Personalmeldungen: Zuruhesetzung – Besetzung von Pfarreien – Ausschreibung einer Pfarrei

Nr. 105

Änderung der Zentral-KODA-Ordnung (Ausdehnung auf die Region Ost)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 1992 beschlossen, die geltende Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des VDD vom 30. Juni 1986 um einen neuen § 8a mit folgendem Wortlauf zu ergänzen:

„§ 8a

Diese Ordnung findet auch auf die den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften Anwendung.“

Ich setze diese Änderung hiermit in Kraft.

Freiburg i. Br., den 10. August 1992

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 106

Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Teil I Grundlagen

§ 1 Einleitung

Der Dienst des Kirchenmusikers¹⁾ ist ein Dienst im Auftrag der Kirche. Als liturgischer und pastoraler Dienst verpflichtet er ihn in besonderer Weise zur Lebensgestaltung nach dem Glauben der Kirche.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Dienst- und Vergütungsordnung gilt für alle in der Erzdiözese Freiburg tätigen Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich im Arbeitsverhältnis ausüben.

(2) Nebenberuflicher Kirchenmusiker ist, wer mit weniger als 18 Dienststeinheiten wöchentlich in einem Arbeitsverhältnis tätig ist und diese Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausübt. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

(3) Als nebenberufliche Kirchenmusiker gelten Mitarbeiter, die

- a) im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind,
- b) als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind,
- c) mit höchstens sechs Dienststeinheiten (§ 14 Abs. 1) wöchentlich beschäftigt sind oder deren Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist.

¹⁾ Der Begriff umfaßt immer die „Kirchenmusikerin“ und den „Kirchenmusiker“.

(4) Diese Ordnung gilt nicht für Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit in selbständiger Weise oder ehrenamtlich ausüben.

§ 3 Aufgaben des Kirchenmusikers

(1) Dem Kirchenmusiker ist die musikalische Gestaltung der Liturgie (Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Andacht) und außerliturgischer Feiern (Abendmusik, Kirchenkonzert) aufgetragen. Gregorianischer Gesang, ältere und zeitgenössische Kirchenmusik sollen gleichermaßen gepflegt und gefördert werden.

(2) Zu seinen Dienstaufgaben gehören vor allem:

- a) Förderung des Gemeindegesangs (Liedbegleitung, Einübung von Liedern mit der Gemeinde und ihren Gruppen); Ausübung des Kantorendienstes und Schulung von Kantoren; Pflege des einstimmigen und mehrstimmigen Chorgesangs (Erwachsenenchor, Jugendchor, Kinderchor, Schola); Pflege des gottesdienstlichen Orgelspiels in Improvisation und Literatur sowie der für die Liturgie geeigneten Instrumentalmusik; Förderung der kirchenmusikalischen Jugendarbeit.
- b) Bei der Auswahl der liturgischen und geistlichen Musik und ihrer Verwirklichung richtet sich der Kirchenmusiker nach den pastoralen, liturgischen und künstlerischen Erfordernissen. Dabei beachtet er die Aufnahmebereitschaft der Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Ausführenden.
- c) Der Kirchenmusiker bereitet seinen Dienst sorgfältig vor. Dazu gehören Übungen im Orgelspiel, Studium der Chorliteratur, Planung der einzelnen Chorproben. Er ist bemüht, sein Repertoire an Orgelwerken und seine Kenntnis der Vokal- und Instrumentalliteratur ständig zu erweitern. Er informiert sich über die einschlägigen Verlagsangebote.
- d) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Er vermerkt Störungen an der Orgel in einem Mängelheft und achtet darauf, daß der Orgelbauer seinen Verpflichtungen aus dem Stimm- und Pflegevertrag pünktlich und sorgfältig nachkommt. Bei größeren Schäden ist nach Rücksprache mit dem Pfarrer der Orgelinspektor zu verständigen. Der Kirchenmusiker überwacht die sorgfältige Pflege und Aufbewahrung des Notenmaterials.
- e) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, alle im Gottesdienst aufgeführten, urheberrechtlich geschützten Werke zu dokumentieren und bei der Erfüllung der urheberrechtlichen Meldepflichten mitzuwirken.

(3) Sofern der Kirchenmusiker einzelne der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben nicht übernimmt, wird dies im Dienstvertrag ausdrücklich geregelt.

(4) Sind an einer Kirche mehrere Kirchenmusiker tätig, wird im Dienstvertrag ausdrücklich geregelt, welche der Dienstaufgaben der einzelne Kirchenmusiker übernimmt. Die Kirchengemeinde bestimmt, welcher der Kirchenmusiker die Koordinierung der Dienste übernimmt und die in § 4 geregelten Mitwirkungsrechte ausübt.

§ 4 Zusammenarbeit mit Pfarrer, Stiftungsrat und Pfarrgemeinderat

(1) Regelmäßige Besprechungen zwischen Pfarrer (Kirchenrektor) und Kirchenmusiker, Vorausplanung der Gottesdienstgestaltung für einen längeren Zeitraum und die langfristige Liedauswahl für die Gemeinde fördern und erleichtern die kirchenmusikalische Arbeit sehr. Über die Besprechungen mit dem Pfarrer hinaus soll der Kirchenmusiker im Liturgieausschuß des Pfarrgemeinderates die kirchenmusikalischen Gesichtspunkte der Gottesdienstgestaltung einbringen und zusammen mit den Verantwortlichen im einzelnen planen.

(2) Über den Einsatz fremder Organisten, Chöre, Sänger oder Instrumentalisten in Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen der Pfarrei sollen sich Kirchenmusiker und Pfarrer verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet der Stiftungsrat nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirkskantors.

(3) Soll ein Dienst, der zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben des Kirchenmusikers gehört, aus besonderem Anlaß von einer anderen dazu befähigten, nicht im kirchenmusikalischen Dienst der Kirchengemeinde stehenden Person wahrgenommen werden, ist die Zustimmung des Kirchenmusikers erforderlich.

(4) Für die Vorbereitung des Haushaltsplanes hat der Kirchenmusiker eine Aufstellung des sich aus seinem Auftrag ergebenden Bedarfs an finanziellen Mitteln (z. B. Aufwendungen für Notenmaterial, Instrumentalisten) vorzulegen. Er kann zu Beratungen des Stiftungsrates und des Pfarrgemeinderates hinzugezogen werden, wenn es sich um Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes handelt.

§ 5 Dienstgeber, Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Kirchenmusiker steht in der Regel im Dienst einer Kirchengemeinde. In diesem Fall ist der Pfarrer Dienstvorgesetzter.

(2) Der Kirchenmusiker untersteht der Fachaufsicht des Amtes für Kirchenmusik und in dessen Auftrag der Fachaufsicht des zuständigen Bezirkskantors.

Teil II Arbeitsverhältnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 6 Anwendung der AVVO/NVO

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der hauptberuflichen Kirchenmusiker findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Teil II Abschnitte 1 und 2 dieser Ordnung keine besonderen

Regelungen getroffen oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zugelassen sind.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die als nebenberufliche Kirchenmusiker tätig sind bzw. als nebenberufliche Kirchenmusiker gelten, findet die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitern in der Erzdiözese Freiburg – NVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Teil II Abschnitte 1 und 3 dieser Ordnung keine besonderen Regelungen getroffen oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zugelassen sind.

§ 7 Einstellung

(1) Für den Kirchenmusiker ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach einem vom Erzbischöflichen Ordinariat herausgegebenen Muster abzuschließen. Als Bestandteil des Arbeitsvertrages ist die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker zu vereinbaren. Die Kirchengemeinde soll vor der Einstellung den zuständigen Bezirkskantor zur fachlichen Beratung hinzuziehen.

(2) Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, die im Arbeitsvertrag vorzubehalten ist. Die Vorlage des Arbeitsvertrages zur Genehmigung erfolgt über das Amt für Kirchenmusik. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann die Zuständigkeit für die Genehmigung der Arbeitsverträge durch Erlaß auf das Amt für Kirchenmusik übertragen.

(3) Dem zur Genehmigung vorgelegten Entwurf des Arbeitsvertrages sind die Bewerbungsunterlagen des Kirchenmusikers, insbesondere ein Lebenslauf, die Prüfungszeugnisse, ein pfarramtliches Zeugnis sowie Nachweise über die bisherige Tätigkeit beizufügen. In Zweifelsfällen hinsichtlich der fachlichen Eignung des Kirchenmusikers für die zu vergebende Tätigkeit hat die Kirchengemeinde auf Verlangen des Erzbischöflichen Ordinariates oder des Amtes für Kirchenmusik ein Gutachten des zuständigen Bezirkskantors einzuholen und vorzulegen.

§ 8 Einstufung

(1) Die Kirchenmusiker werden nach ihrer Ausbildung in folgende Gruppen eingestuft:

- 1) A-Musiker mit A-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte;
- 2) B-Musiker mit B-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik, einer Kirchenmusikschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte;
- 3) C-Musiker mit C-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Kirchenmusikschule oder gleichwertige kirchliche Prüfung);
- 4) D-Musiker ist, wer für den kirchenmusikalischen Dienst ausreichende Befähigung besitzt, jedoch eine der vorgenannten Prüfungen nicht nachweisen kann.

(2) Ist die Einstufung aufgrund der genannten Kriterien nicht möglich, so ist vor Abschluß des Vertrages die Entscheidung des Amtes für Kirchenmusik einzuholen.

(3) Die A-, B- und C-Prüfungen müssen nach den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Richtlinien abgelegt sein.

(4) Mit einem Beschäftigungsumfang von 18 Wochenstunden und höher kann in der Regel nur angestellt werden, wer die A- oder B-Prüfung abgelegt hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann in Ausnahmefällen die fachliche Eignung für eine derartige Anstellung auch ohne Nachweis einer A- oder B-Prüfung anerkennen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung eines Bewerbers als Kirchenmusiker besteht.

§ 9 Urlaub/Arbeitsbefreiung

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den in § 6 genannten arbeitsrechtlichen Regelungen. Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist so zu legen, daß er nicht auf kirchliche Festtage fällt.

(2) Der Kirchenmusiker kann für kirchenmusikalische Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde, die nicht zu seinen Dienstaufgaben gehören (Vorträge, Konzerte, bezahlte Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen u. ä.) unter Verzicht auf die Bezüge Dienstbefreiung oder Sonderurlaub erhalten, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten.

§ 10 Vertretung

(1) Für die Zeit des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs, einer Arbeitsbefreiung und bei Verhinderung schlägt der Kirchenmusiker nach Möglichkeit einen Vertreter vor. Die Bestellung des Vertreters sowie die Kosten der Vertretung obliegen der Kirchengemeinde.

(2) Die Höhe der Vergütung des Vertreters richtet sich nach dessen Qualifikation; § 15 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 11 Fortbildung

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an seiner Fortbildung zu arbeiten. Er nimmt nach Möglichkeit an den vom Amt für Kirchenmusik einberufenen Fachtagungen und sonstigen Einrichtungen zur Weiterbildung teil.

§ 12 Benutzung der Orgel

(1) Die Orgel steht dem Kirchenmusiker zum eigenen Studium unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Benutzung zu privaten Unterrichtszwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Dienstvorgesetzten, auch bezüglich der Zeit und des Ausmaßes. Die Benutzung der Orgel durch Dritte, insbesondere zu Übungszwecken, unterliegt der Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten im Benehmen mit dem Organisten.

Abschnitt 2 Hauptberufliche Kirchenmusiker

§ 13 Eingruppierung

Die Eingruppierung der hauptberuflichen Kirchenmusiker richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO).

§ 14 Arbeitszeit

(1) Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Dienststeinheiten. Eine Dienststeinheit entspricht 60 Minuten. Jeder Gottesdienst gilt als eine Dienststeinheit, ungeachtet seiner zeitlichen Dauer. Chorproben mit mindestens 90 Minuten Dauer gelten als zwei Dienststeinheiten, Unterricht mit mindestens 45 Minuten Dauer gilt als eine Dienststeinheit.

(2) Gottesdienste, die aufgrund ihrer liturgischen Ordnung länger als 90 Minuten dauern, werden mit zwei Dienststeinheiten angesetzt.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit des Kirchenmusikers im Gemeindedienst umfaßt 3/4 unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Veranstaltungen) und 1/4 mittelbare Dienste (Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Dienstbesprechungen). Die wöchentliche Arbeitszeit des Bezirkskantors umfaßt 2/3 unmittelbare Dienste und 1/3 mittelbare Dienste.

(4) Für die Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist und mindestens nach Ablauf von zwei Jahren überprüft werden soll, ist der Durchschnitt der angefallenen Dienste in den letzten beiden Jahren maßgebend.

(5) Wenn Dienststeinheiten auf Dauer hinzukommen bzw. auf Dauer wegfallen, ist eine Anpassung des Arbeitsvertrages vorzunehmen. Ist aufgrund des Wegfalls von Dienststeinheiten die Vergütung zu kürzen, sind die Kündigungsvorschriften zu beachten.

(6) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem Kirchenmusiker. Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.

(7) Dem Kirchenmusiker ist für jeden Sonn- und Feiertag, an dem er zum Dienst verpflichtet ist, je ein dienstfreier Werktag pro Woche und zusätzlich je Kalenderhalbjahr zwei freie Samstage mit darauffolgendem Sonntag zu gewähren. Die Freistellung erfolgt im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten.

(8) Die über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitszeiten und die von Teilzeitbeschäftigten geleisteten Mehrarbeitsstunden sind durch Freizeit auszugleichen. Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen werden nicht gewährt.

Abschnitt 3 Nebenberufliche Kirchenmusiker

§ 15 Vergütung

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 werden entsprechend ihren tatsächlich geleisteten Diensten vergütet. Die derzeit gültigen Sätze sind:

Dienstleistungen:	Gruppe der Kirchenmusiker:			
	A	B	C	D
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschließlich deren Vorabende) und Feiertagen:				
1) Orgelspiel	45,-	40,-	30,-	22,-
2) Chorleitung (mit Einsingen)	45,-	40,-	30,-	22,-
3) Orgelspiel und Chorleitung	50,-	45,-	35,-	25,-
2. Gottesdienste an Werktagen:	35,-	30,-	25,-	18,-
3. Chorprobe (1 Doppelstunde):	90,-	80,-	60,-	45,-

Mit diesen Beiträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten.

(2) Nebenberufliche A-Kirchenmusiker mit Tätigkeit in einer B-Stelle oder C-Stelle erhalten die Vergütungssätze nach Absatz 1 unter Zugrundelegung der Gruppe B.

(3) Für nebenberufliche Kirchenmusiker, die keine A-, B- oder C-Prüfung für katholische Kirchenmusik abgelegt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien erhalten die Vergütungssätze der Gruppe B;
- b) Studierende der Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte, Studierende der Schulmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik mit den Fächern Orgelspiel oder Chorleitung sowie Privatmusiklehrer erhalten 80 % der Vergütungssätze von Gruppe B;
- c) Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik erhalten 70 % der Vergütungssätze von B;
- d) Studierende an einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik erhalten 80 % der Vergütungssätze von Gruppe C.

(4) Die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker wird am Jahresende nach den tatsächlich geleisteten Diensten und den jeweils gültigen Sätzen gegen Nachweis errechnet und gezahlt.

Der Kirchenmusiker erhält spätestens zum 15. eines jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung. Zur Berechnung der Vorauszahlung wird anhand der Tabelle der gültigen Sätze die Jahressumme der tatsächlichen Dienstleistungen ermittelt. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt max. 1/12 der ermittelten Jahressumme. Soweit keine Sozialversicherungs-

beiträge zu entrichten sind, kann arbeitsvertraglich auf die Vorauszahlung verzichtet oder ein längerer Abrechnungszeitraum vereinbart werden.

(5) Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann eine Monatspauschalvergütung vereinbart werden, deren Höhe den sich aus Abs. 4 ergebenden Betrag der monatlichen Vorauszahlung nicht übersteigen darf.

(6) Der nebenberufliche B-, C- oder D-Kirchenmusiker erhält nach achtjähriger Tätigkeit im Geltungsbereich dieser Ordnung eine Zulage in Höhe von 50 v.H. des Unterschiedsbetrags zum nächsthöheren Vergütungssatz.

(7) Für Dienstleistungen außerhalb des Dienstvertrages kann die Vergütung frei vereinbart werden. Die Vergütungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 gelten als Richtsätze; die Vergütung soll das Doppelte dieser Richtsätze nicht überschreiten.

§ 16 *Urlaubsvergütung*

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker, die gemäß § 15 Abs. 4 vergütet werden, erhalten als Urlaubsvergütung das 1,5-fache einer monatlichen Vorauszahlung nach § 15 Abs. 4 Satz 2. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt die Urlaubsvergütung ein Zwölftel des nach Satz 1 ermittelten Betrages für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Wird eine monatliche Vorauszahlung nicht vereinbart, so beträgt die Urlaubsvergütung ein Achtel der auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Dienste ermittelten Jahresvergütung.

(2) Nebenberuflichen Kirchenmusikern, die gemäß § 15 Abs. 5 vergütet werden, wird die vereinbarte Monatspauschalvergütung während ihres Jahresurlaubs fortgezahlt.

§ 17 *Krankenbezüge*

Der nebenberufliche Kirchenmusiker hat Anspruch auf Krankenbezüge gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NVO. Die Höhe der Krankenbezüge beträgt für jeden Krankheitstag 1/30 der monatlichen Vorauszahlung gemäß § 15 Abs. 4 bzw. der Monatspauschalvergütung gemäß § 15 Abs. 5.

Wird in den Fällen des § 15 Abs. 4 eine monatliche Vorauszahlung nicht vereinbart, so erhält der nebenberufliche Kirchenmusiker für jeden Arbeitstag, an dem er zur Dienstleistung verpflichtet gewesen wäre und diese aufgrund einer Erkrankung nicht erbringen konnte, eine Vergütung entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3.

§ 18 *Weihnachtszuwendung*

Ein Anspruch auf Weihnachtszuwendung besteht nicht.

Teil III Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19 *Überleitung*

(1) Vereinbarungen über eine Vergütungsregelung, die gemäß § 9 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der bis einschließlich 31. Dezember 1992 geltenden Fassung oder nach einer früheren Ordnung getroffen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit. Auf Antrag des Kirchenmusikers, der bis zum 30. Juni 1993 (Ausschlußfrist) gestellt werden muß, treten die Bestimmungen dieser Ordnung zum 1. Juli 1993 an die Stelle der einzelvertraglichen Vereinbarung.

(2) Hat der Kirchenmusiker am 31. Dezember 1992 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe/Einstufung erhalten als aus der Vergütungsgruppe/Einstufung, die sich aus dieser Ordnung ergibt, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Ordnung nicht berührt.

(3) Zeiten einer Tätigkeit als Kirchenmusiker, die im Geltungsbereich dieser Ordnung vor ihrem Inkrafttreten zurückgelegt worden sind, werden auf den Aufstieg gemäß § 3 Abs. 1 AVVO in Verbindung mit Teil C Ziffer 2.2 der Anlage 1 zur AVVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) und auf die für die Gewährung einer Zulage gemäß § 15 Abs. 6 geforderte Zeit zur Hälfte angerechnet.

(4) Hat der Kirchenmusiker eine Bewährungszulage gemäß § 9 Abs. 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der bis 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erhalten, so wird diese nach Inkrafttreten dieser Ordnung weitergewährt. Die Gewährung einer Zulage nach § 15 Abs. 6 ist für diesen Fall ausgeschlossen.

(5) Die Gewährung einer Dienstalterszulage nach der Verordnung vom 28. März 1988²⁾ (Abl. 1988 S. 336) bleibt unberührt. Zulagen gemäß § 15 Abs. 6 werden auf diese Dienstalterszulage angerechnet.

§ 20 *Inkrafttreten*

(1) Diese Dienst- und Vergütungsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker vom 3. März 1978 (Abl. S. 317) aufgehoben.

²⁾ Die Verordnung vom 28. März 1988 (Abl. 1988 S. 336), die rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, hat folgenden Wortlaut:

„Soweit Kirchenmusiker bei Inkrafttreten dieser Verordnung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Oktober 1983 (Amtsblatt 1983, S. 152) i. V. m. § 9 Abs. 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker i. d. F. vom 3. März 1978 (Amtsblatt 1978, S. 319) einen Anspruch auf Zahlung einer Dienstalterszulage besitzen, wird diese bisherige Zulage nach dem Stand vom 31. Dezember 1983 auch weiterhin gewährt. Nach dem 1. Januar 1988 wirksam werdende Vergütungserhöhungen und Zulagen gem. § 3 dieser Verordnung werden auf die Dienstalterszulage angerechnet.“

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 treten außer Kraft:

1. Ziffer 2 Sätze 4 bis 6 sowie Ziffer 4 Sätze 12 und 13 (Unterabsatz 9) der Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirkskirchenmusiker (ABl. 1975 S. 335),
2. die Verordnung vom 17. Oktober 1983 (ABl. S. 152),
3. die Verordnung vom 2. März 1987 (ABl. S. 37),
4. die Verordnung vom 15. Dezember 1987 (ABl. 1988 S. 219),
5. die Verordnung vom 12. Dezember 1989 (ABl. S. 287).

Freiburg i. Br., den 14. Juli 1992

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 107

Ord. 10. 8. 1992

Ordnung für die Ehe- und Familienberatung in der Erzdiözese Freiburg

I. Grundlegung

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. Ist doch ihre eigene Gemeinschaft aus Menschen gebildet, die, in Christus geeint, vom Heiligen Geist auf ihrer Pilgerschaft zum Reich des Vaters geleitet werden und eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist. Darum erfährt diese Gemeinschaft sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden.“ (Gaudium et spes, 1)

Deshalb ist es eine besondere Sorge der Kirche, daß das Leben in Ehe und Familie, dem Raum ursprünglicher Geborgenheit, Liebe und Treue, gelingt, und daß die Menschen ihre Lebenskrisen bewältigen können. Beides ist wichtig für das Wohl und das Heil des Menschen.

Der christliche Glaube begreift Ehe und Familie als Teil der Schöpfungs- und Erlösungsordnung. Die katholische Kirche versteht die unbedingte gegenseitige Annahme von Mann und Frau in der Ehe als Zeichen der Hingabe Christi für die Kirche, der bleibenden Verbundenheit Gottes mit dem Menschen. So ist die Ehe eines der Heilszeichen der Kirche (vgl. Eph 5,31).

Daher bietet die Kirche Hilfen verschiedener Art an. Sie ist bestrebt, die nötigen Initiativen zu wecken, daß die Heilszusage, die sie in ihrer Verkündigung vermittelt, auch unter schwierigen persönlichen und sozialen Bedingungen realisiert werden kann. Zu diesen Hilfen und Initiativen zählt die Ehe- und Familienberatung. Als Beratung in kirchlicher Trä-

gerschaft orientiert sie sich am Evangelium und an der Lehre der Kirche. So ist sie ein Dienst, der insbesondere dem seelsorglichen Auftrag der Kirche entspricht und grundsätzlich für jeden Hilfesuchenden offen ist.

Die Ehe- und Familienberatung erleichtert dem Ratsuchenden auch Zugang zum Gespräch mit dem Seelsorger, zu Gruppen und Einrichtungen der kirchlichen Gemeinde. So nimmt sie teil an der pastoralen Sorge der Kirche in dem Bewußtsein: „Die Zukunft der Menschheit geht über die Familie“ (Familiaris Consortio, 86).

Die Ehe- und Familienberatung ist der familienbezogenen Gemeindepastoral zugeordnet.

Die Veränderung der gesellschaftlichen wie auch der individuellen Lebensbedingungen, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen hat im persönlichen und im ehelich-familiären Leben einerseits zu einer bewußteren Gestaltung der Beziehungen, andererseits jedoch auch zu tiefgreifender Lebensunsicherheit und zu vielfachen Konflikten im Umgang miteinander geführt. Zunehmend wird deutlich, daß sozial und psychisch bedingte Probleme Familien bzw. einzelne Familienmitglieder belasten und die Auflösung von Ehen und Familien zur Folge haben.

Erkenntnisse und Erfahrungen verschiedener Wissenschaften können dazu beitragen, derartige Krisen in ihren Bedingungen zu verstehen und mit ihnen konstruktiv umzugehen.

Deshalb hat Ehe- und Familienberatung zur unverzichtbaren Voraussetzung das ständige Bemühen der Berater/Beraterinnen um eine fachlich-qualifizierte Arbeit. Dazu gehören eine entsprechende Ausbildung, fortlaufende Supervision und regelmäßige Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Team. Diese fachliche Arbeit muß aus dem Geist kirchlicher Verantwortung für den ganzen Menschen abgeleitet sein. So geschieht die Ehe- und Familienberatung auf der Grundlage der kirchlichen Lehre vom Menschen und der menschlichen Gemeinschaft, insbesondere der von Ehe und Familie.

Zur fachlichen und organisatorischen Betreuung der Ehe- und Familienberatungsstellen wurde 1974 die Psychologische Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung (PAS) als Diözesanstelle errichtet.

Zur umfassenden Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Ehe- und Familienberatung wird die folgende *Ordnung* erlassen.

II. Ehe- und Familienberatungsstellen

1. Aufgabe und Trägerschaft

Aufgabe der Ehe- und Familienberatungsstellen ist das qualifizierte fachlich-psychologische Beratungsangebot im Bereich von Ehe- und Familienberatung.

Die Ehe- und Familienberatungsstellen sind für jedermann zugänglich.

In den Beratungsstellen arbeiten voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Arbeitsverhältnis sowie freiberuflich tätige Honorarkräfte, aus verschiedenen Grundberufen kommend, im psychologischen Bereich partnerschaftlich miteinander.

Die Trägerschaft für die Ehe- und Familienberatungsstellen liegt in der Regel bei den Katholischen (Gesamt-) Kirchengemeinden.

2. Voraussetzungen für die Mitarbeit in einer Ehe- und Familienberatungsstelle

Voraussetzung für die Mitarbeit als Berater/Beraterin ist eine von der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e.V. anerkannte Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater/zur Ehe- und Familienberaterin auf der Grundlage der „Ausbildungsordnung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater“ der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e.V. oder einer von der PAS anerkannten vergleichbaren Zusatzausbildung.

Der Berater/die Beraterin muß den Auftrag der Kirche bejahen, sein/ihr Leben im Einklang mit ihrer Ordnung gestalten und in einer persönlichen Bindung zur Kirche stehen.

III. Die Beraterinnen und Berater

1. Aufgaben und Pflichten

Zu den Aufgaben der Beraterinnen und Berater gehören:

- a) Eigenverantwortliche diagnostische Abklärung und Durchführung von Ehe- und Familienberatung nach unterschiedlichen therapeutischen Konzepten. Dazu gehört die Erhebung von klienten- und beratungsbezogenen Daten für Statistiken und Jahresberichte.
- b) Einhaltung absoluter Schweigepflicht über alle persönlichen Daten von Personen, die dem Berater/der Beraterin im Rahmen seiner/ihrer Beratungstätigkeit sowie bei Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen bekannt werden. Die Verletzung von Privatheimnissen ist strafbar (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 StGB). Die Bestimmungen der kirchlichen Datenschutzordnung sind zu beachten.

Die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Beraterinnen und Berater haben folgende zusätzliche Aufgaben und Pflichten:

- c) Regelmäßige Teilnahme (bis zu zwei Mal jährlich) an den Fortbildungskursen der PAS; der Besuch anderer gleichwertiger Veranstaltungen kann in Absprache mit der PAS und dem Träger anerkannt werden.
- d) Kontinuierliche Teilnahme an teambezogenen bzw. regionalen Supervisionssitzungen, in denen regelmäßig eigene Beratungsfälle darzustellen sind.
- e) Teilnahme an Teamsitzungen der Beratungsstelle.

- f) Teilnahme an den Arbeitsbesprechungen mit dem Träger.
- g) Teilnahme an den von der PAS einberufenen Beraterkonferenzen.

2. Anstellung und arbeitsrechtliche Bestimmungen

Die arbeitsrechtliche Stellung der Beraterinnen und Berater richtet sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst und den sonstigen allgemein geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg.

IV. Leitung einer Ehe- und Familienberatungsstelle

Aufgaben der Leitung sind:

- a) Koordination aller Tätigkeiten innerhalb der Beratungsstelle (u. a. Gesamtstundenplanung der Beratungsstelle, Planung der Beratungszeiten, Einberufung und Leitung interner Sitzungen).
- b) Fachliche Begleitung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Beratungsstelle.
- c) Konzeptionelle Weiterentwicklung des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der personellen Ressourcen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Förderung von Kontakten und Vertretung der Belange der Beratungsstelle in kirchlichen, kommunalen, sozialpolitischen Gremien und Arbeitskreisen vor Ort).
- e) Übernahme von Verwaltungsaufgaben (u. a. Kontakte mit Träger und PAS, Verwaltung vom Träger zugewiesener Haushaltsmittel, Bedarfsmeldung für den Haushaltsvoranschlag, Erfassen der für Statistiken und Jahresberichte erforderlichen Daten, Organisation des Sekretariatsbetriebs).
- f) Betreuung der Praktikanten/Praktikantinnen, die dem Träger zu melden sind.
- g) Teilnahme an den von der PAS bzw. vom Erzbischöflichen Ordinariat einberufenen Konferenzen.
- h) Unterstützung der PAS bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Ausübung der Fachaufsicht.

Die Leitung einer Ehe und Familienberatungsstelle kann nur einem/einer im Arbeitsverhältnis stehenden Berater/Beraterin übertragen werden.

V. Träger der Ehe- und Familienberatungsstellen

1. Aufgaben

- a) Der Träger einer Beratungsstelle ist zusammen mit der Stellenleitung dafür verantwortlich, daß sich die Beratungstätigkeit an der unter Abschnitt I dargestellten

Grundlegung katholischer Ehe- und Familienberatung ausgerichtet.

- b) Dem Träger obliegt die Dienstaufsicht über die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (insbesondere Anwesenheit der Berater/ Beraterinnen, Einhaltung der Beratungsstunden, Durchführung von Anweisungen des Erzbischöflichen Ordinariates und der PAS).
- c) Der Träger wählt in Kooperation mit der Stellenleitung die Berater/Beraterinnen nach Vorliegen der fachlichen Zustimmung durch die PAS aus. Er soll die von der PAS ausgebildeten Berater/Beraterinnen vorrangig berücksichtigen. Bei Fragen der Personaldisposition der Beratungsstelle holt der Träger die Stellungnahme der PAS ein.

Der Träger legt zusammen mit der Stellenleitung jährlich das gesamte Stundendeputat der Berater/Beraterinnen fest und verteilt es an die einzelnen Berater/Beraterinnen.
- d) Mit den vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Beratern/Beraterinnen ist ein Arbeitsvertrag, mit den freiberuflichen Beratern/Beraterinnen ist eine Honorarvereinbarung abzuschließen. Arbeitsverträge und Honorarvereinbarungen sind vom Träger dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- e) Der Träger beantragt beim zuständigen Regierungspräsidium die Förderung durch Landeszuschüsse. Er verhandelt mit den zuständigen regionalen bzw. lokalen Stellen wegen der Bezuschussung der Ehe- und Familienberatungsstellen aus öffentlichen Mitteln. Er kann dabei die Hilfe der PAS und des Erzbischöflichen Ordinariates in Anspruch nehmen.
- f) Der Träger erstellt für die jeweilige Beratungsstelle den Haushalt und legt ihn dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vor.
- g) Der Träger ist verantwortlich für die Einrichtung, Beschaffung und Ausstattung der Räume der jeweiligen Beratungsstelle.
- h) Der Träger übernimmt die für Fortbildungsveranstaltungen bei der PAS erforderlichen Teilnahmekosten (Kursgebühr, Fahrt, Unterkunft, Verpflegung) nach den in der Erzdiözese geltenden Bestimmungen. Ersatzweise bezuschußt er die Teilnahme an anderen, mit den Fortbildungskursen der PAS vergleichbaren Veranstaltungen.
- i) Der Träger sorgt nach Absprache mit der Leitung der Beratungsstelle dafür, daß die übernommenen Ausbildungspraktikanten/Ausbildungspraktikantinnen ausreichende Bedingungen vorfinden, um ihr Praktikum durchführen zu können.
- k) Der Träger ist verpflichtet, an den vom Erzbischöflichen Ordinariat einberufenen Trägerkonferenzen teilzunehmen.

2. Finanzierung

Die Finanzierung der Beratungsstellen ist gemeinsame Aufgabe der Träger und des Erzbistums. Die Möglichkeit, öf-

fentliche Zuschüsse zu erhalten, ist zu nutzen. Für jede Beratungsstelle ist im zweijährigen Rhythmus – nach Jahren getrennt – ein Voranschlag und Stellenplan aufzustellen. Über die anfallenden Einnahmen und Ausgaben der Beratungsstelle ist je gesondert Rechnung zu führen. Beim jährlichen Rechnungsabschluß ist ein Verwendungsnachweis (Jahresrechnung mit Darstellung der zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres vorhandenen Bestände) anzufertigen. Die Haushaltsvoranschläge und Verwendungsnachweise sind dem Erzbischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Katholischen (Gesamt-) Kirchengemeinden, die Träger von Ehe- und Familienberatungsstellen sind, erhalten nach Maßgabe der jeweiligen Schlüsselzuweisungs-Ordnung Schlüsselzuweisungen. Das Erzbistum Freiburg beteiligt sich im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel mit einem Zuschuß bis zu 50 v. H. am anerkannten Fehlbedarf.

Der Fehlbedarf ermittelt sich durch Saldierung der Summe der gesamten Betriebskosten für die Beratungsstelle (Personalkosten und Sachkosten) mit der Summe der für die Beratungsstelle anfallenden Einnahmen (ggf. Zuschüsse des Landes, der Kreise, der Kommunen, Schlüsselzuweisungen für Eheberater/Eheberaterinnen, Spenden und dergleichen). Ist im Laufe eines Haushaltsjahres bereits erkennbar, daß sich der im genehmigten Haushaltsplan der Beratungsstelle ermittelte Fehlbedarf erhöht, ist das Erzbischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.

Im übrigen gilt die Haushaltsordnung für das Erzbistum Freiburg mit den sie ergänzenden Vorschriften.

Die Beratungsstellen unterliegen der Prüfung durch die Innenrevision des Erzbischöflichen Ordinariates.

VI. Psychologische Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung (PAS)

Die Psychologische Ausbildungsstelle ist eine diözesane Dienststelle. Sie ist der Abteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariates zugeordnet. Sie trägt für den Bereich der Ehe- und Familienberatung die fachliche Verantwortung.

Die Leitung der PAS wird von einem Psychologen/einer Psychologin wahrgenommen. Die fachspezifischen Aufgaben werden in Kooperation mit geeigneten Fachkräften oder durch die Bildung spezifischer Arbeitsgruppen aus dem Bereich der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Eheberatung erfüllt.

Um den fachlichen Aufgaben gerecht zu werden, ist die Leitung zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.

Der PAS obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Sicherstellung und konzeptionelle Weiterentwicklung eines qualifizierten Beratungsangebots an Ehe- und Familienberatung innerhalb des Erzbistums Freiburg, insbesondere durch die Aufarbeitung psychologisch

wichtiger Erkenntnisse zeitgemäßer Ehe- und Familienberatung;

2. die Fachaufsicht über die Ehe- und Familienberatung; hierzu gehören:
 - vor Einstellung der Berater/Beraterinnen die Prüfung ihrer fachlichen Qualifikation,
 - fachliche Stellungnahme zu Fragen der Personaldisposition gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem jeweiligen Träger,
 - Beratung der Träger in allen fachlichen Fragen;
3. die Zusatzausbildung der künftigen Ehe- und Familienberater/Ehe- und Familienberaterinnen auf der Grundlage der „Ausbildungsordnung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater“ der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e.V. und nach eigenen, von der BAG genehmigten Ausbildungsplänen; das Nähere regelt eine diözesane Ordnung für die Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater/zur Ehe- und Familienberaterin;
4. das Angebot regelmäßiger Fortbildung für Ehe- und Familienberater/Ehe- und Familienberaterinnen; im Einzelfall entscheidet die PAS, ob eine anderweitige Fortbildungsveranstaltung anerkannt und genehmigt werden kann;
5. Mitsprache bei der Organisation der Supervision und der Auswahl der Supervisoren;
6. die Zusammenarbeit zwischen Träger, Erzbischöflichem Ordinariat und Ehe- und Familienberatungsstellen zu koordinieren; sie lädt nach Bedarf und vorheriger Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat etwa viermal jährlich zu einer Leiterkonferenz, einmal jährlich zu einer Konferenz aller im Diözesanbereich tätigen Ehe- und Familienberater/Ehe- und Familienberaterinnen ein;
7. Vertretung der Belange der Ehe- und Familienberatung in diözesanen und überdiözesanen Gremien;
8. Kontakte zu politischen Gremien und Institutionen; Kontakte zu anderen Ausbildungsinstituten mit dem Ziel fachlicher Kooperation;
9. Stellungnahme zur Festlegung des gesamten Finanzvolumens der Ehe- und Familienberatung; die PAS hat ein Mitspracherecht bei der Genehmigung der Personalstellenpläne für die Ehe- und Familienberatungsstellen;
10. Vorlage eines Gesamtberichts der Beratungstätigkeit unter Auswertung der stellenbezogenen Statistikdaten und Tätigkeitsberichte.

VII. Erzbischöfliches Ordinariat

1. Die Ehe- und Familienberatung ist in den seelsorglichen Auftrag der Kirche eingebunden und steht unter der Ge-

samtverantwortung des Erzbischöflichen Ordinariates, das die Aufsicht über die PAS hat. Diese erstreckt sich insbesondere darauf, daß sich die Ehe- und Familienberatung am seelsorglichen Gesamtauftrag der Kirche ausrichtet.

2. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung sind dem Erzbischöflichen Ordinariat insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - Erlaß der Ordnung für die Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater/zur Ehe- und Familienberaterin,
 - Festlegung des allgemeinen Finanzrahmens für die Ehe- und Familienberatung,
 - Genehmigung der Haushalte der Ehe- und Familienberatungsstellen sowie Festlegung der Zuschüsse aus dem Bistumshaushalt,
 - Genehmigung der Errichtung, Erweiterung oder Auflösung von Ehe- und Familienberatungsstellen,
 - Genehmigung der Stellenpläne und der Verträge der Ehe- und Familienberater/Ehe- und Familienberaterinnen,
 - Festsetzung der Stundenvergütungssätze für die freiberuflich tätigen Honorarkräfte.
3. Das Erzbischöfliche Ordinariat lädt zu den Trägerkonferenzen und in Absprache mit der PAS zu den Konferenzen der Leiter und Leiterinnen von Ehe- und Familienberatungsstellen ein. Es sorgt in Absprache mit der PAS für die Vertretung der Erzdiözese Freiburg in den regionalen und überregionalen Fachgremien der Ehe- und Familienberatung.
4. Diese Ordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. September 1986 (Amtsblatt S. 535 ff.) außer Kraft.

Nr. 108

Ord. 18. 8. 1992

Direktorium und Personalschematismus 1993

Die Herren Dekane werden gebeten, uns bis spätestens 16. Oktober 1992 mitzuteilen:

1. Anzahl der benötigten *Direktorien*.
Das Direktorium ist broschiert (mit perforierten Blättern) oder gebunden und durchschossen erhältlich.
2. Anzahl der von den Kapitelsgeistlichen gewünschten *Personalschematismen*.
Der Personalschematismus 1993 wird in Plastikeinband geliefert und ist nur in dieser Ausgabe erhältlich.
3. *Änderungen für den Personalschematismus*, die seit der letzten Ausgabe eingetreten und uns nicht amtlich bekanntgeworden sind.

Die **Vorsteher der Ordensniederlassungen** bitten wir ebenfalls, uns über die erforderlichen *Berichtigungen und*

Ergänzungen zu den im Personalschematismus 1992 enthaltenen Angaben der Ordensmitglieder **bis spätestens 16. Oktober 1992** Mitteilung zu machen. *Fehlanzeige* ist erforderlich.

Nr. 109

Ord. 18. 8. 1992

Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte

Fast alle unsere Kirchengemeinden sind Träger von Kindergärten, deren Führung und Unterhaltung einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Um die jeweiligen Pfarrer von solchen Verwaltungsaufgaben zu entlasten, sind bereits in mehreren Kirchengemeinden „*Kindergartenbeauftragte*“ eingesetzt worden. Um diese für ihre Aufgabe zu qualifizieren, bietet das Erzbischöfliche Ordinariat einen *Einführungskurs* an. Folgende *Inhalte* werden in diesem Kurs vermittelt:

- Ziele des katholischen Kindergartens,
- Rechtsgrundlagen eines katholischen Kindergartens,
- Formen der Kinderbetreuung,
- Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Finanzen und Bausachen,
- Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Termin: Freitag, 13. November 1992, 15.00 Uhr, bis Samstag, 14. November 1992, 17.00 Uhr

Ort: Freiburg, Kolpinghaus, Karlstraße 7

Kursleitung: Domkapitular Msgre Dr. Bernd Uhl, Rechtsrätin Dr. Gertrud Rapp

Kosten: DM 150,- für Übernachtung und Verpflegung. Die Kosten sind von der entsendenden Kirchengemeinde zu tragen.

Anmeldungen bis spätestens 23. Oktober 1992 an: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. II, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg.

Nr. 110

Ord. 18. 8. 1992

Theologischer Kurs in der Region Breisgau/Hochschwarzwald

Am 10. Oktober 1992 wird in Freiburg ein Theologischer Kurs beginnen. Der Theologische Kurs vermittelt Grundwissen über den christlichen Glauben und regt zur Auseinandersetzung mit dem Glauben an. Die Fähigkeit, über den

Glauben eigenständig nachzudenken und Ereignisse des Lebens zu Glaubenserfahrungen zu verdichten, gehört heute zu den Anforderungen an einen reifen Glauben.

Durch das Zweite Vatikanische Konzil und die Synode ist das Bewußtsein für die Mitverantwortung aller Gläubigen in Kirche und Gemeinde gewachsen. Die für diese Mitarbeit erforderlichen Kenntnisse und Kompetenz zu vermitteln, ist ein weiteres Ziel des Theologischen Kurses.

Der Kurs wird in Zusammenarbeit mit der Region Breisgau/Hochschwarzwald durchgeführt.

Gesamtverantwortung: Domkapitular Dr. Joseph Sauer
Kursleitung: Dr. Gottlieb Brunner, M. Div.

Nähere Auskünfte und Anmeldung bei:

- Institut – Theologischer Kurs,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg,
Tel. (07 61) 21 88-5 81
- Katholische Regionalstelle,
Schauinslandstraße 43, 7800 Freiburg,
Tel. (07 61) 2 91 38
- Bildungswerk – Region Breisgau/Hochschwarzwald,
Landsknechtstraße 4, 7800 Freiburg,
Tel. (07 61) 7 08 62-22

Nr. 111

Ord. 22. 6. 1992

„Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ – 2. Auflage

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. September 1991 die von der „Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet“ (IAG) erarbeitete 2. Auflage der „Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ approbiert. Der Beschluß wurde am 13. Februar 1992 vom Apostolischen Stuhl konfirmiert. Die neue Ausgabe kann vom Erscheinen an für die Trauungsliturgie verwendet werden. Der Termin für eine obligatorische Einführung wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewußt zu werden. Neben einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich.

Termin: 5. Oktober 1992, 15.00 Uhr, bis
9. Oktober 1992, 15.00 Uhr

Ort: St. Peter, Lindenberg

Leitung: Rita Rothardt

Kursgebühr: DM 120,-

Anmeldung bis 24. September 1992 an:

Institut für Pastorale Bildung,
Pfarrsekretäre/innen,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg,
Tel. (07 61) 21 88-5 89

Einladung zur Mitgliederversammlung des Veronikawerkes

Die Mitglieder des Veronikawerkes e.V. und deren Haushälterinnen werden hiermit eingeladen zur Teilnahme an der

ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 15. Oktober 1992, um 14.30 Uhr, in Engen.

Die Tagung findet im Gemeindezentrum St. Martin, Hexenweg 2, 7707 Engen, statt und beginnt mit einem Vesper-Gottesdienst in der Stadtkirche (Parkdeck unter der Kirche).

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorsitzenden über personelle und räumliche Veränderungen im Veronikawerk
3. Geschäftsbericht über die Jahre 1990 und 1991
4. Vorlage der Rechnungsabschlüsse zum 31. Dezember 1990 und 1991
 - a) der Geschäftsstelle Freiburg,
 - b) des Sanatoriums Sankt Marien in Bad Bellingen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden über die neue Regelung zur Gewährung von Zuschüssen bei Einstellung einer Pfarrhaushälterin
7. Mitgliedschaft im Veronikawerk: verpflichtend oder freiwillig?
8. Neuwahl des Vorstandes:
 - a) des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) der vier/fünf geistlichen Mitglieder,
 - c) der zwei Pfarrhaushälterinnen
9. Anträge von Mitgliedern
10. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern und Kandidaten-Vorschläge für die Vorstandswahl reichen Sie bitte bis spätestens 30. September 1992 an den Vorstand ein, und zwar über die Geschäftsstelle des Veronikawerkes, Habsburgerstraße 107, 7800 Freiburg.

Im Interesse der Sache bitten wir die Geistlichen und die Haushälterinnen um zahlreiche Beteiligung an der Mitgliederversammlung.

Errichtung des Pfarrverbandes Rheinmünster-Sinzheim

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. August 1992 den *Pfarrverband Rheinmünster-Sinzheim* errichtet mit den Pfarreien

Bühl-Moos, St. Dionys,
Hügelsheim, St. Laurentius,
Lichtenau (Ulm), Hl. Kreuz,
Rheinmünster-Greffern, St. Johannes und Paulus,
Rheinmünster-Schwarzach, St. Peter und Paul,
Rheinmünster-Söllingen, St. Mauritius,
Rheinmünster-Stollhofen, St. Erhard,
Sinzheim, St. Martin

(mit Filialkirchengemeinde Sinzheim-Leiberstung).

Personalmeldungen

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Edgar Hoch* auf die Pfarrei *St. Ulrich Schenkenzell*, Dekanat Kinzigtal, zum 31. Oktober 1992 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat folgende Pfarreien verliehen:

- Mit Urkunde vom 24. Juli 1992 die Pfarrei *Mariä Himmelfahrt Hinterzarten*, Dekanat Neustadt, Pfarrer *Georg Eisele*, Hausach,
- mit Urkunde vom 11. August 1992 die Pfarrei *St. Remigius Hambrücken*, Dekanat Philippsburg, Pfarrer *Reinhold Klein*, Ubstadt-Weiher,
- mit Urkunde vom 18. August 1992 die Pfarrei *St. Bartholomäus Laudenbach*, Dekanat Weinheim, unter Beibehaltung seiner Aufgabe in Hemsbach Pfarrer Geistl. Rat *Fritz Ullmer*.

Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Hausach, St. Mauritius, Dekanat Kinzigtal

Bewerbungsfrist: 8. September 1992

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 21 · 26. August 1992

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 21 · 26. August 1992